



---

# **Energie- und Wasserversorgung Oberburg**

## **Organisations- und Gebührenreglement**

**(EWO-Reglement)**

**2003**

# INHALTSVERZEICHNIS

---

Artikel	Thema	Seite
---------	-------	-------

---

## Allgemeines

Art. 1	Rechtsnatur	4
Art. 2	Eigentumsverhältnisse	4

## Leistungsauftrag

Art. 3	Grundsatz	4
Art. 4	Elektrizitätsversorgung	4
Art. 5	Wasserversorgung	5
Art. 6	Gemeinschaftsantennenanlage	5
Art. 7	Anlagen	5
Art. 8	Gewerbliche Leistungen	6
Art. 9	Tätigkeitsgebiet	6
Art. 10	Zusammenarbeit	6
Art. 11	Natürliche Lebensgrundlagen	6
Art. 12	Unternehmensführung	6
Art. 13	Kostendeckung / Abgeltung	7

## Organisation

Art. 14	Organe	7
Art. 15	Einwohnergemeindeversammlung	7
Art. 16	Gemeinderat	7
Art. 17	Betriebsrat	8
Art. 17	Zahl der Mitglieder, Amtsdauer	8
Art. 18	Obliegenheit und Befugnisse	8
Art. 19	Unübertragbare Aufgaben	8
Art. 20	Organisationsverordnung	9
Art. 21	Unterschriftenregelung	9
Art. 22	Organisation	9
Art. 23	Geschäftsleitung	10
Art. 24	Kontrollstelle	10
Art. 25	Geschäftsjahr, Geschäftsbericht	10

## Personal

Art. 26	Anstellungsverhältnis	10
Art. 27	Berufliche Vorsorge	10

## **Gebühren**

Art. 28	Grundsatz	11
Art. 29	Elektrizität	11
Art. 30	Wasser	12
Art. 31	Gemeinschaftsantenne	13
Art. 32	Weitere Gebühren	13
Art. 33	Energierücklieferungen	14

## **Finanzhaushalt**

Art. 34	Grundsatz	14
Art. 35	Rechnungslegung	14
Art. 36	Spezialfinanzierungen	14

## **Schluss- und Übergangsbestimmungen**

Art. 37	Strafbestimmungen	15
Art. 38	Streitigkeiten	15
Art. 39	Bisheriges Recht	15
Art. 40	Inkrafttreten	16

<b>Anhang: Liegenschaften EW Oberburg</b>	16
---	----

# I Allgemeines

## Art. 1 Rechtsnatur

<sup>1</sup> Die Energie- und Wasserversorgung Oberburg (EWO) ist eine selbständige, autonome, öffentlich-rechtliche Gemeindeunternehmung (Anstalt) der Einwohnergemeinde Oberburg (EGO).

<sup>2</sup> Die EWO ist im Handelsregister eingetragen, sie ist rechtsfähig.

## Art. 2 Eigentumsverhältnisse

<sup>1</sup> Die EGO überträgt der EWO das zur Erfüllung ihres Leistungsauftrages erforderliche Verwaltungs- und Finanzvermögen mit allen Rechten und Pflichten zu Eigentum.

<sup>2</sup> Für Grundstücke, die von der EWO nicht mehr für betriebliche Zwecke benötigt werden, hat die EGO das Vorkaufsrecht. Die Grundstücke sind im Anhang „Liegenschaften der EWO“ aufgeführt.

# II Leistungsauftrag

## Art. 3 Grundsatz

<sup>1</sup> Die EWO ist ein Gemeindeunternehmen, das für die EGO die Elektrizitäts- und Wasserversorgung sowie die Gemeinschaftsantennenanlage betreibt. Im gegenseitigen Einverständnis kann die EGO der EWO weitere Aufgaben übertragen.

<sup>2</sup> Die EWO berücksichtigt bei ihrer Tätigkeit die Vorgaben des übergeordneten Rechts.

<sup>3</sup> Die EWO kann Aufträge an Dritte erteilen und Aufgaben zur Erfüllung an Dritte auslagern.

<sup>4</sup> Die Bezüger von Leistungen der EWO haben keinen Anspruch auf Ersatz von mittelbaren und unmittelbaren Schäden der ihnen aus Unterbrechung und Einschränkung in der Versorgung mit Energie, Wasser und Kommunikationsdiensten erwächst.

## Art. 4 Elektrizitätsversorgung

<sup>1</sup> Die EWO sorgt für eine sichere, ausreichende, rationelle, umweltgerechte und wirtschaftliche Versorgung mit elektrischer Energie.

<sup>2</sup> Ausser der EWO ist grundsätzlich niemand berechtigt, Kundinnen und Kunden im Gemeindegebiet zu versorgen. Elektrizitätslieferungen durch Dritte gemäss überge-

ordnetem Recht bleiben vorbehalten. Überdies kann die EWO in unbedeutenden Fällen Ausnahmen zulassen.

<sup>3</sup> Die EWO erstellt, betreibt und unterhält in Absprache mit der jeweils zuständigen Strassenbehörde eine zweckmässige Beleuchtung der Strassen, Plätze und weiterer öffentlicher Anlagen. Die Abgeltung für diese Leistung zu marktgerechten Preisen wird vertraglich vereinbart.

## **Art. 5 Wasserversorgung**

<sup>1</sup> Die EWO versorgt nach den Vorgaben des übergeordneten kantonalen Rechts zumindest im Versorgungsgebiet der EGO die Bevölkerung, Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe mit ausreichend Trink- und Brauchwasser in einer dauernd den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung entsprechenden Qualität.

<sup>2</sup> Die EWO gewährleistet in ihrem Versorgungsgebiet einen ausreichenden Hydrantenlöschschutz.

<sup>3</sup> Die öffentlichen Brunnen werden durch die EGO erstellt und unterhalten und von der EWO an das Versorgungsnetz angeschlossen und mit Wasser beliefert.

<sup>4</sup> Die EWO erfüllt die ihr zugewiesenen Aufgaben der Trinkwasserversorgung in Notlagen.

## **Art. 6 Gemeinschaftsantennenanlage**

<sup>1</sup> Die EWO bietet jeder Liegenschaft des bestehenden Versorgungsgebietes die in der Region üblicherweise zu empfangenden TV- und Radio-Signale nach anerkannten Richtlinien der Fachverbände an.

<sup>2</sup> Die EWO kann weitere Kommunikationsdienste - wie Internet, allgemeine Datenübertragung, etc. - anbieten.

## **Art. 7 Anlagen**

<sup>1</sup> Die EWO betreibt und unterhält nach den anerkannten Richtlinien der Fachverbände - soweit sie nicht Dritte damit beauftragt hat - die für die Erfüllung ihres Leistungsauftrages erforderlichen Anlagen.

<sup>2</sup> Die EWO ist berechtigt und verpflichtet, im Rahmen dieses Leistungsauftrages eigene Anlagen und Einrichtungen zur Erzeugung und Versorgung sowie für Transport und Verteilung zu erstellen und zu betreiben. Sie ist berechtigt mit Energie und Kommunikationsdiensten zu handeln.

<sup>3</sup> Die EWO ist ohne Kostenfolge berechtigt, in den der EGO gehörenden öffentlichen Grundstücken Leitungen und Kabel zu verlegen.

## **Art. 8 Gewerbliche Leistungen**

<sup>1</sup> Die EWO ist berechtigt, zu gewinnbringenden, mindestens aber zu kostendeckenden Preisen, gewerbliche Leistungen zu erbringen, wenn diese mit dem erteilten Leistungsauftrag in einem sachlichen Zusammenhang stehen oder Synergien genutzt werden können.

## **Art. 9 Tätigkeitsgebiet**

<sup>1</sup> Die EWO ist verpflichtet, ihren Leistungsauftrag im Versorgungsgebiet der EGO zu erfüllen.

<sup>2</sup> Sie ist berechtigt, im Rahmen ihres Leistungsauftrages auch andernorts tätig zu werden.

## **Art. 10 Zusammenarbeit**

<sup>1</sup> Die EWO kann im Rahmen ihres Leistungsauftrages mit andern Unternehmen des öffentlichen oder privaten Rechts zusammenarbeiten, solche Unternehmen erwerben, sich daran beteiligen, eigene Unternehmensteile veräußern oder in rechtlich selbständige Unternehmen des öffentlichen oder privaten Rechts überführen und andere Unternehmen an eigenen Tochterunternehmen beteiligen.

<sup>2</sup> Die für den Betrieb der Bereiche Elektrizität, Wasser und Kommunikation erforderlichen Anlagen und Einrichtungen, inklusive der dazugehörigen Leitungsnetze, dürfen durch die EWO nicht veräußert werden.

<sup>3</sup> Die selbständige und unabhängige Erfüllung des Leistungsauftrages im Versorgungsgebiet der EGO muss jederzeit gewährleistet sein.

## **Art. 11 Natürliche Lebensgrundlagen**

<sup>1</sup> Die EWO berät ihre Kunden im Interesse eines sparsamen und rationellen Energie- und Wasserverbrauchs.

<sup>2</sup> Die EWO trägt bei der Erfüllung ihres Leistungsauftrages dem Schutz der Umwelt und der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen Rechnung.

## **Art. 12 Unternehmensführung**

<sup>1</sup> Die EWO ist nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu führen.

<sup>2</sup> Die EWO hat die Strukturen ihres Betriebs nach unternehmerischen Grundsätzen ständig auf die Entwicklung der Branche und des Marktes auszurichten.

## **Art. 13 Kostendeckung / Abgeltung**

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung einschliesslich der Sicherstellung des Hydrantenlöschschutzes muss selbsttragend, darf aber nicht gewinnbringend betrieben werden.

<sup>2</sup> Für die Beteiligung der EGO an der EWO und die Übertragung des Energie- und Signalgeschäftes entrichtet die EWO eine jährliche Abgeltung wie folgt:

- Konzessionsabgabe: % vom Bruttogewinn (Verkauf minus Einkauf)
- marktorientierter Mietzins für die EWO-Geschäfts-, Werkstatt- und Lagerräume in der Liegenschaft Schwandgasse 1
- weitere Abgaben die jährlich gemeinsam durch den Betriebsrat und den Gemeinderat festgelegt werden.

## **III Organisation**

### **Art. 14 Organe**

<sup>1</sup> Organe der Energie- und Wasserversorgung Oberburg sind:

- A Einwohnergemeindeversammlung
- B Gemeinderat
- C Betriebsrat
- D Geschäftsleitung
- E Kontrollstelle

### **Art. 15 Einwohnergemeindeversammlung**

<sup>1</sup> Der Einwohnergemeindeversammlung obliegt die Festsetzung und Änderung des Organisationsreglementes der Energie- und Wasserversorgung Oberburg.

### **Art. 16 Gemeinderat**

<sup>1</sup> Oberstes Organ der Gesellschaft ist der Gemeinderat. Ihm stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a) die Wahl und Abberufung des Präsidenten oder der Präsidentin sowie der Mitglieder des Betriebsrates;
- b) die Wahl der Kontrollstelle;
- c) die Festlegung der Entschädigung der Mitglieder des Betriebsrates;
- d) die Genehmigung des Jahresberichtes des Betriebsrates sowie der Jahresrechnung;
- e) die Entlastung der Mitglieder des Betriebsrates;
- f) die Genehmigung der vom Betriebsrat beschlossenen Änderungen der für die Bereiche Elektrizität und Wasser geltenden Richtplanungen sowie aller Gebührentarife und der Vorhaben der EWO zur Beteiligung oder Veräusserung nach Artikel 10.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat ist jederzeit berechtigt, die für die Aufsicht erforderlichen Abklärungen in Auftrag zu geben. Er hat Weisungen zu erteilen, wenn die EWO den erteilten Leistungsauftrag überschreitet oder in anderer Weise nicht oder schlecht erfüllt.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat orientiert die Einwohnergemeindeversammlung jährlich aufgrund seiner Feststellungen und der Berichte des Betriebsrates und der Kontrollstelle über den Vollzug des der EWO erteilten Leistungsauftrages.

## **Art. 17      Betriebsrat**

### **Zahl der Mitglieder, Amtsdauer**

<sup>1</sup> Der Betriebsrat besteht aus fünf Mitgliedern. Sie werden durch den Gemeinderat gewählt. Höchstens zwei Mitglieder des Betriebsrates dürfen dem Gemeinderat angehören, wobei der Gemeinderat stets mit einem Mitglied im Betriebsrat vertreten sein muss.

<sup>2</sup> Mindestens drei Mitglieder des Betriebsrates müssen Wohnsitz in der Gemeinde Oberburg haben. Ein abtretender oder nicht mehr gewählter Gemeinderat scheidet automatisch als Gemeindevertreter aus dem Betriebsrat aus.

<sup>3</sup> Die Amtsdauer richtet sich nach derjenigen des Gemeinderates und ist auf 12 Jahre beschränkt. Angefangene Amtsdauern fallen dabei nicht in Betracht.

## **Art. 18      Obliegenheit und Befugnisse**

<sup>1</sup> Dem Betriebsrat obliegt die Oberleitung der Gemeindeunternehmung sowie die oberste Aufsicht und Kontrolle der Geschäftsleitung.

<sup>2</sup> Der Betriebsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, welche nicht durch dieses Reglement übergeordneten Stellen zugeteilt sind. Insbesondere beschliesst er – abschliessend und unabhängig von ihrer Höhe – die zur Erfüllung des Leistungsauftrages erforderlichen Ausgaben.

<sup>3</sup> Der Betriebsrat führt die Geschäfte der Unternehmung und vertritt sie nach aussen, soweit er nicht die Geschäftsführung und Vertretung einem oder mehreren Mitgliedern oder Dritten übertragen hat.

## **Art. 19      Unübertragbare Aufgaben**

<sup>1</sup> Der Betriebsrat hat folgende unübertragbare Aufgaben:

- a) die Oberleitung der Gesellschaft, Aufsicht und Kontrolle sowie die für den Geschäftsbetrieb nötigen Weisungen und Reglemente für die Geschäftsleitung zu erstellen;
- b) der Betriebsrat bestimmt die Unternehmenspolitik und fällt die strategischen Entschiede;

- c) der Betriebsrat sorgt in Abstimmung mit der kommunalen und der übergeordneten Planung für eine periodische Überprüfung der für die einzelnen Bereiche geltenden Richtplänen und beschliesst nötigenfalls Änderungen. Diese bedürfen der Genehmigung des Gemeinderates;
- d) der Betriebsrat ist in dem durch dieses Reglement und übergeordnetes Recht vorgegebenen Rahmen berechtigt, Ausführungsvorschriften (Verordnungen) sowie Weisungen zu erlassen;
- e) der Betriebsrat beschliesst die Gebührentarife und legt diese dem Gemeinderat zur Genehmigung vor;
- f) der Betriebsrat regelt im Rahmen des Leistungsauftrages insbesondere alle Voraussetzungen für den Bezug von elektrischer Energie, von Wasser und von Kommunikationsdiensten;
- g) die Festlegung einer der Gesellschaft genügenden Organisation;
- h) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
- i) die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
- j) die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, auch im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Reglemente und Weisungen;
- k) die Erstellung des Geschäftsberichtes.

#### **Art. 20      Organisationsverordnung**

<sup>1</sup> Der Betriebsrat kann die Geschäftsführung und Vertretung oder einzelne Teile davon, nach Massgabe einer Organisationsverordnung an einzelne seiner Mitglieder oder an einen oder mehrere Dritte ausserhalb seiner Mitte übertragen.

#### **Art. 21      Unterschriftenregelung**

<sup>1</sup> Der Betriebsrat bestimmt diejenigen Personen, welche die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gesellschaft zusteht. Die Gesellschaft wird durch die kollektive Unterschrift von je zwei Berechtigten verpflichtet.

#### **Art. 22      Organisation**

<sup>1</sup> Der Betriebsrat konstituiert sich selbst. Er bezeichnet insbesondere seinen Vizepräsidenten oder seine Vizepräsidentin und den Sekretär oder die Sekretärin. Der Sekretär oder die Sekretärin muss dem Betriebsrat nicht angehören.

<sup>2</sup> Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Betriebsrates ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär oder der Sekretärin unterzeichnet wird.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat setzt für die Tätigkeit eine vom Jahres- und Bilanzgewinn unabhängige Entschädigung fest. Ausserdem haben die Mitglieder des Betriebsrates Anspruch auf Ersatz ihrer Unkosten.

## **Art. 23      Geschäftsleitung**

<sup>1</sup> Die Aufgaben der Geschäftsleitung werden in einer Organisationsverordnung geregelt.

<sup>2</sup> Der Geschäftsleitung obliegt insbesondere:

- a) dem Betriebsrat Vorschläge über die Organisation des Geschäftsbetriebes zu unterbreiten;
- b) Anträge für einzelne Geschäfte zu stellen, welche die Kompetenz der Geschäftsleitung übersteigt;
- c) für die Ausführung der Beschlüsse des Betriebsrates zu sorgen.

## **Art. 24      Kontrollstelle**

<sup>1</sup> Als Kontrollstelle werden eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Die Revisoren dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Betriebsrates und/oder Angestellte der Unternehmung sein. Die Amtsdauer der Kontrollstelle beträgt ein Jahr. Sie beginnt mit dem Tag ihrer Wahl und endet mit der ersten darauf folgenden ordentlichen Abnahme der Jahresrechnung.

<sup>2</sup> Die Kontrollstelle nimmt die Prüfungs- und Berichterstattung in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechtes wahr.

<sup>3</sup> Der Betriebsrat kann die Kontrollstelle jederzeit beauftragen, besondere Abklärungen, insbesondere Zwischenrevisionen, durchzuführen und darüber Bericht zu erstatten.

## **Art. 25      Geschäftsjahr, Geschäftsbericht**

<sup>1</sup> Bücher und Rechnung der Unternehmung werden jährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen.

<sup>2</sup> Der Betriebsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus Jahresrechnung und dem Jahresbericht zusammensetzt.

<sup>3</sup> Die Jahresrechnung besteht aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz und dem Anhang.

# **IV Personal**

## **Art. 26      Anstellungsverhältnis**

Das Personal der EWO ist – nach Ablauf einer Übergangsfrist von 2 Jahren – privatrechtlich anzustellen.

## **Art. 27      Berufliche Vorsorge**

<sup>1</sup> Die berufliche Vorsorge für das Personal der EWO richtet sich nach den für das Personal der EGO geltenden Vorgaben soweit der Betriebsrat nach Anhörung des Personals und mit Zustimmung des Gemeinderates nicht andere Lösungen vereinbart.

<sup>2</sup> Der Betriebsrat schliesst – soweit erforderlich – mit den zuständigen Instanzen der EGO und den Personalvorsorgeeinrichtungen die notwendigen Verträge ab.

## **V Gebühren**

### **Art. 28      Grundsatz**

<sup>1</sup> Die EWO ist unter Beachtung der Vorgaben des übergeordneten Rechts berechtigt, für die Benützung ihrer Versorgungsanlagen und den Bezug von Elektrizität, Wasser und Kommunikationsdiensten Gebühren zu erheben.

<sup>2</sup> Der Betriebsrat der EWO bemisst die Gebühren unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen (Art. 29 bis Art. 32) für die jeweils erbrachten Leistungen so, dass die daraus resultierenden Einnahmen die Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt decken (wiederkehrende Benützungsgebühr) sowie die Fremdkapitalverzinsung, vorgeschriebene Abschreibungen und die erforderlichen Einlagen in Spezialfinanzierungen und Reserven zulassen (wiederkehrende Grundgebühr).

Die Anschlussgebühren richten sich nach dem Leistungsanspruch des angeschlossenen Objektes.

Die Gebühren für erbrachte Leistungen in den Bereichen Elektrizität und Kommunikation haben überdies unter Beachtung der gegenüber der EGO bestehenden Ablieferungspflichten der EWO die Erzielung eines angemessenen Gewinns zu ermöglichen.

<sup>3</sup> Die geschuldeten Gebühren sind, unter Berücksichtigung der den jeweiligen Kundenkategorien zuzurechnenden Kosten und unter Beachtung der Benutzerstrukturen, verursachergerecht und nach den massgebenden abgaberechtlichen Grundsätzen (Kostendeckungs- und Gleichwertigkeitsprinzip) als Anschluss-, Grund-, Benützungs- oder Verwaltungsgebühren sowie als Pauschal- oder Einheitsgebühren in Rechnung zu stellen.

<sup>4</sup> Die EWO kann das Entgelt für Lieferungen und Leistungen an Kundinnen und Kunden vertraglich regeln. Dabei ist den in diesem Reglement verankerten Grundsätzen der Gebührenbemessung in geeigneter Weise und so weit als möglich Rechnung zu tragen.

## **Art. 29      Elektrizität**

<sup>1</sup> Die EWO erhebt je nach Tarifart wiederkehrende Grund- oder Leistungsgebühren sowie einmalige Anschlussgebühren. Zur Vorfinanzierung neuer öffentlicher Leitungen und Anlagen kann die EWO nach Massgabe der kantonalen Baugesetzgebung Grundeigentümerbeiträge erheben.

<sup>2</sup> Die wiederkehrenden Grund- und Leistungsgebühren werden pro Zählerstromkreis entweder nach dem Grundpreistarif (fixer Betrag pro Monat) oder dem Leistungspreistarif (Leistungspreis für die beanspruchte Durchschnittsleistung pro Zeitperiode in kW) in Rechnung gestellt.

<sup>3</sup> Die wiederkehrenden Benützungsggebühren werden gestützt auf die tatsächlich bezogene Energie in kWh berechnet.

<sup>4</sup> Die effektiven Erstellungskosten der Hausanschlussleitungen gehen zu Lasten der Kundinnen und Kunden, wobei die EWO den jeweiligen Anschlusspunkt der Leitungen bestimmt. Werden bestehende Freileitungen durch Kabelleitungen ersetzt, so über nimmt die EWO die anfallenden Kosten bis und mit Hausanschlusssicherung.

<sup>5</sup> Die Uebernahme der Kosten für die Erschliessung und Erstellung der Anlagen der Grosskunden wird jeweils vertraglich geregelt.

## **Art. 30      Wasser**

<sup>1</sup> Die EWO erhebt einmalige Anschlussgebühren sowie wiederkehrende Grund- und Benützungsggebühren. Zur Vorfinanzierung neuer öffentlicher Leitungen und Hydranten kann die EWO nach Massgabe der kantonalen Baugesetzgebung Grundeigentümerbeiträge erheben. Geleistete Grundeigentümerbeiträge sind an die geschuldeten Anschlussgebühren anzurechnen.

<sup>2</sup> Die einmaligen Anschlussgebühren werden aufgrund der Belastungswerte (BW gemäss den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches SVGW) erhoben. Zusammen mit den Anschlussgebühren wird gestützt auf den Kubikinhalt des umbauten Raumes (SIA-Norm 116) eine Löschwassergebühr erhoben.

<sup>3</sup> Bei einer Erhöhung der massgebenden Bemessungsgrössen sowie bei einer Vergrösserung des Gebäudevolumens durch Neu-, An- oder Umbauten sind die einmaligen Anschluss- und Löschwassergebühren anteilmässig geschuldet. Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden die früher bezahlten einmaligen Gebühren angerechnet, sofern mit den Arbeiten innerhalb von 5 Jahren begonnen wird. Wer die Anrechnung beansprucht, ist beweispflichtig.

<sup>4</sup> Wiederkehrende Gebühren werden erhoben als von der Dimension des Wasserzählers abhängige Grundgebühr und als Benützungsggebühr, die sich aus dem mit dem Wasserzähler gemessenen tatsächlichen Verbrauch pro m<sup>3</sup> ergibt.

## **Art. 31      Gemeinsschaftsantenne**

<sup>1</sup> Die EWO erhebt einmalige Anschlussgebühren sowie wiederkehrende Benützungsgebühren.

<sup>2</sup> Für jeden Hausanschluss wird eine einmalige Anschlussgebühr erhoben. Diese besteht aus einem Grundbetrag pro Kabelanschluss und einem Grundbetrag pro Wohnung/Gewerbebetrieb.

<sup>3</sup> Bei einer Erhöhung der Anzahl Wohnungen durch Neu-, An- oder Umbauten sind die einmaligen Anschlussgebühren anteilmässig geschuldet. Für Ersatzbauten sind die früher geleisteten einmaligen Gebühren anzurechnen, sofern innerhalb von 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird. Erbrachte Mehrleistungen der EWO werden in Rechnung gestellt.

<sup>4</sup> Bei Aufhebung des Kabelanschlusses kann die Anschlussgebühr nicht zurückgefordert werden.

<sup>5</sup> Pro Wohnung ist eine monatliche Benützungsggebühr zu entrichten. Wiederkehrende Kosten (z.B. solche für Urheberrechte, Nachbar- und Interpretenrechte sowie Konzessionsabgaben), die der EWO in Rechnung gestellt werden, verrechnet diese den Kundinnen und Kunden ohne Zuschlag weiter.

<sup>6</sup> Der Internetzugang wird den Kundinnen und Kunden aufgrund des gewählten Abonnements in Rechnung gestellt.

<sup>7</sup> Die Erhebung der einmaligen Anschlussgebühren sowie der wiederkehrenden Benützungsggebühren für Liegenschaften ohne Wohnungen (z.B. Industrie- und Gewerbebetriebe) mit mehr als einer Anschlussdose wird jeweils vertraglich geregelt.

<sup>8</sup> Der Betriebsrat der EWO kann die einmaligen Anschlussgebühren und die wiederkehrenden Benützungsggebühren für die Signalabgabe auch aufgrund der Höhe des Signalpegels/Wohneinheiten erheben.

<sup>9</sup> Bei Anschlussgebühren ausserhalb der Bauzone (Versorgungsgebiet der GGA) legt der Gemeinderat auf Antrag des Betriebsrates die einmaligen Anschlussgebühren für die vertragliche Regelung fest.

## **Art. 32      Weitere Gebühren**

Die EWO erhebt für die Erstellung und Änderung von Verteil- und Hausanschlussleitungen, für die Erteilung von Installationsbewilligungen, für technische Kontrollen, Beratungen oder administrative Aufwendungen (Mahn- und Abschaltgebühren, etc.) Gebühren nach tatsächlichem Aufwand und unter Berücksichtigung der massgebenden abgaberechtlichen Grundsätze (Kostendeckungs- und Gleichwertigkeitsprinzip).

### **Art. 33      Energierücklieferungen**

Die EWO ist verpflichtet, Energie aus Fotovoltaikanlagen oder andere dezentral erzeugte Elektrizität nach den Vorgaben des übergeordneten Rechts in ihr Netz aufzunehmen.

## **VI Finanzhaushalt**

### **Art. 34      Grundsatz**

Die EWO finanziert sich mit den bei der Erfüllung ihres Leistungsauftrages erhobenen Gebühren, mit vertraglich vereinbarten Preisen für Lieferungen im Energie-, Wasser- und Kommunikationsbereich sowie mit dem weiteren Ertrag aus den erbrachten Dienstleistungen (gewerbliche Leistungen, etc.)

### **Art. 35      Rechnungslegung**

<sup>1</sup> Die EWO hat bei der Rechnungslegung die branchenüblichen Bilanzierungsgrundsätze sowie die zwingenden Vorgaben des übergeordneten Rechts einzuhalten. Für die Rechnungsführung sind der Kontenrahmen und die Bestimmungen des NRM anzuwenden.

<sup>2</sup> Die Tätigkeiten der EWO sind spezialfinanzierte Aufgaben. Sie führt für die Elektrizitätsversorgung, die Wasserversorgung und die Gemeinschaftsantennenanlage sowie für die erbrachten gewerblichen Leistungen je eigene Kostenträger.

### **Art. 36      Spezialfinanzierungen**

<sup>1</sup> Die EWO speist zur Gewährleistung möglichst ausgeglichener Gebühren, zur Absicherung gegen betriebliche Risiken sowie aus anderen betriebswirtschaftlich gerechtfertigten Gründen Spezialfinanzierungen.

<sup>2</sup> Die EWO bestimmt jährlich Einlagen und Entnahmen aufgrund ihrer betriebswirtschaftlichen Bedürfnisse bzw. nach den Vorgaben des übergeordneten Rechts und begründet diese schriftlich.

<sup>3</sup> Erträge aus Veräußerungen oder andere ausserordentliche Erlöse des Elektrizitäts- und Kommunikationsbereiches dürfen unabhängig von ihrer Höhe während höchstens 10 Jahren seit Realisierung im Hinblick auf Ersatzbeschaffungen oder Umstrukturierungen des Unternehmens in ausserordentliche Spezialfinanzierungen eingebracht werden. Nach Ablauf dieser Frist sind die Erlöse der EGO abzuliefern.

## VII Schluss- und Übergangsbestimmungen

### Art. 37 Strafbestimmungen

<sup>1</sup> Widerhandlungen gegen die den Leistungsauftrag dieses Reglements betreffenden Vorschriften, die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen und die darauf gestützten Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft.

<sup>2</sup> Der Betriebsrat der EWO erlässt die Bussenverfügung.

<sup>3</sup> Die Bestimmungen der Strafgesetzgebung sowie Schadenersatzansprüche der EWO bleiben vorbehalten.

### Art. 38 Streitigkeiten

<sup>1</sup> Verfügungen des Betriebsrates der EWO sind gemeindeintern endgültig.

<sup>2</sup> Gegen Verfügungen kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

<sup>3</sup> Im übrigen richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften des bernischen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

### Art. 39 Bisheriges Recht

<sup>1</sup> Mit dem in Kraft treten dieses Reglements werden aufgehoben respektive abgeändert:

- Die Bestimmungen der Kommission der Gemeindebetriebe sowie des Chefmonteurs EVO in den Anhängen I + II zum Organisationsreglement (OgR) der Einwohnergemeinde Oberburg vom 26.11.1998
- Die Aufführung des Chefmonteurs (Betriebsleiters) der Elektrizitätsversorgung in Art. 3 Abs. 3 des Dienst- und Besoldungsreglementes der Einwohnergemeinde Oberburg vom 24.06.1999
- Das Reglement betreffend die Abgabe elektrischer Energie vom 04.06.1970 inkl. sämtlicher seitheriger Abänderungen und Ergänzungen.
- Das Reglement für die Wasserversorgung Oberburg vom 21.11.1996 inkl. sämtlicher seitheriger Abänderungen und Ergänzungen.
- Das Reglement über die Erstellung und den Betrieb einer Gemeinschaftsantennenanlage vom 21.10.1979 inkl. sämtlicher seitheriger Abänderungen und Ergänzungen.

<sup>2</sup> Im Sinne einer Uebergangsregelung ist der Verwaltungsrat der EWO verpflichtet, die bisher gültigen Rahmentarife während 2 Jahren nach in Kraft treten dieses Reglementes zu berücksichtigen.

## **Art. 40 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2004 in Kraft.

<sup>2</sup> Das Verwaltungs- und Finanzvermögen wird der EWO per 31. Dezember 2003 zu Eigentum übertragen (vgl. Art. 2 Abs. 1). Im Jahre 2003 erfolgt die Rechnungslegung (Art. 30) nach bisherigem Recht.

----

## **Beschluss des Gemeinderates**

Der Gemeinderat von Oberburg hat das vorliegende Reglement an seiner Sitzung vom 24. März 2003 zuhanden der Stimmberechtigten beschlossen.

### **NAMENS DES GEMEINDERATES**

Die Präsidentin:            Der Sekretär:

Esther Jost

Heinz Marti

## **Beschluss der Gemeindeversammlung**

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Oberburg haben dieses Reglement samt Anhang an der Gemeindeversammlung vom 22. Mai 2003 angenommen.

### **NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE OBERBURG**

Der Gemeindepräsident:            Der Gemeindeschreiber:

Martin Schwander

Heinz Marti

---

## **Auflagebestätigung**

Vorliegendes Reglement wurde im Sinne des Gemeindegesetzes öffentlich aufgelegt.

Oberburg, 22. Mai 2003

### **Gemeindeschreiberei Oberburg**

Der Gemeindeschreiber:

Heinz Marti

## Inkraftsetzung

Der Gemeinderat hat das vorliegende Reglement an seiner Sitzung vom 16. Juni 2003 einstimmig verabschiedet und entsprechend den Bestimmungen von Art. 40 auf den 1. Januar 2004 in Kraft gesetzt.

3414 Oberburg, 17. Juni 2003

### NAMENS DES GEMEINDERATES

Die Präsidentin:      Der Sekretär:

Esther Jost

Heinz Marti

## Anhang gemäss Art. 2 Abs. 2

### Liegenschaften EW Oberburg

#### 1. Elektrizitätsversorgung

##### Trafostationen, Schaltstationen

Stationsname; Standort	Nr.	Parzellen-Nr.	Eigentumsverhältnis Station	Eigentums-Verhältnis Grundstück
Krieggasse    Krieggasse 17	1	628	EVO	EGO
Hegi	2		EVO / HEGI	Hegi
EVO            Schwandgasse 1	3	704	EVO	EGO
Nottaris	4		EVO / NOTTARIS	Nottaris
Stöckern    Stöckernfeldstr. 2a	5	804	EVO	EGO
Progressa	6		EVO	Coop
Ziegelgut    Emmentalstr.238	7	BR 149	EVO	Baurecht z.L. 341
Arn            Emmentalstr. 220	8	875	EVO	EGO
Tschamerie    Emmentalstr.183a	9	317	EVO	EGO
Obere Oschwand	10		EVO	Maststation
Vord. Breitenwald Breitenwald. 26	11	9001	EVO	Baurecht z.L. 60
Lauterbach Lauterbachstrasse20	12	9006	EVO	Baurecht z.L. 230
Zimmerberg Zimmerbergstrasse 33	13	9009	EVO	Baurecht z.L.286

Gansern Krauchtalstr. 118	14	540	EVO	EGO
Friedhof Krauchtalstr. 68	15	443	EVO	EGO
Rohrmoos Rohrmoos 35e	16	1276	EVO	EGO
Rothöhe	17		EVO	Rothöhe
Pfistern Pfisternstr. 22	18	9019	EVO	Baurecht z.L.1191
Hof Lauterbachstr. 34e	19	9005	EVO	Baurecht z.L.230
Brünsberg Lauterbachstr. 60b	20	9021	EVO	Baurecht z.L.164
Konsumweg	21		EVO	Komano
Stalder	22		EVO / STALDER	Stalder
Unt. Oschwand	23		EVO	Maststation
Dürrägerten	24		EVO	Maststation
Zelgli	25		EVO	Maststation
Hint. Breitenwald Breitenwaldstrasse 41	26	9032	EVO	Baurecht z.L. 29
Russacker	27		EVO	Maststation

## 2. Wasserversorgung

### Quellen Fassungen, UV-Anlagen, Pumpwerke Reservoirs

Name der Anlage/Einrichtung; Standort	Par- zellen- Nr.	Eigentumsverhält- nis Anlage und Einrichtung	Eigentums- Verhältnis Grund- stück
Pumpstation Emmentalstr.183	317	WVO	EGO
Pumpstation Schupposen 27c	282	WVO	EGO
Reservoir Fonsweg 27	414	WVO	EGO
Reservoir Hohwacht	148	WVO	EGO
Quellenrecht Ober-Freudigen	143	WVO	Quellenrecht z.L.67
Quellenrecht Unt-Oschwand	142	WVO	Quellenrecht z.L. 95, 105, 108

## 3. Gemeinschaftsantennenanlage

Name der Anlage / Einrichtung; Standort	Par- zellen- Nr.	Eigentumsverhält- nis Anlage und Einrichtung	Eigentums- Verhältnis Grund- stück
Keine sep.Gebäude			

Arbeitsplatz/Server01(H/Daten/01-Organ/0300-Einwohnergemeinde/Reglement EWO.doc